

Fragekatalog zu § 56 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (Stand: 27. August 2020)

Entschädigung bei Verdienstaussfall wegen einer angeordneten Quarantäne oder Tätigkeitsverbots

Wann besteht ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaussfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)?

Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaussfällen nach dem IfSG besteht im Zusammenhang mit einer durch eine zuständige Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) ausgesprochenen Quarantäne bzw. einem Tätigkeitsverbot. Berechtigte sind hierbei Arbeitnehmer*innen, Selbstständige und Freiberufler*innen, gegen die direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde. Kein Anspruch besteht bei Arbeitsunfähigkeit, Elternzeit Urlaub und vorübergehender Verhinderung nach § 616 BGB.

Was ist eine Quarantäne i.S. § 30 IfSG?

Eine Quarantäne liegt vor, wenn sich eine bestimmte Person eine bestimmte Zeit an einem bestimmten Ort (z.B. eigene Wohnung) aufhalten muss und sich in der Zeit nicht frei bewegen darf. Ein Beispiel: Eine Person, die in Kontakt mit einem mit COVID-19 infizierten Menschen stand, wird unter Quarantäne gestellt bis klar ist, ob sie selber auch infiziert ist.

Wichtig: Eine Quarantäne im Sinne des Gesetzes **muss** immer von der zuständigen Behörde (Ordnungsamt oder Gesundheitsamt) angeordnet werden, um einen Entschädigungsanspruch auszulösen. Eine Allgemeinverfügung der Kommune kann ebenfalls eine Quarantäne oder ein Tätigkeitsverbot anordnen, wenn dies dort unter Berufung auf §§ 30, 31 Infektionsschutzgesetz ausdrücklich geregelt ist. Freiwillige Quarantänen oder Quarantänen aufgrund von „Empfehlungen“ entsprechen diesen Voraussetzungen nicht!

Habe ich Anspruch auf Entschädigung, wenn die Anordnung der Quarantäne nur mündlich ausgesprochen wurde?

Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus, haben die zuständigen Behörden Quarantäneanordnungen auch mündlich erteilt. Schriftliche Quarantäneanordnungen lagen zu diesem Zeitpunkt zum Teil noch nicht vor. Wir werden im Zusammenhang im Rahmen der Antragsbearbeitung von Amts wegen die notwendigen Verfügungen einholen. Im Antrag bitten wir Sie um kurze Darstellung der Art und Weise (Umstände) und des Zeitpunkts der mündlichen Erteilung.

Handelt es sich um eine Quarantäne, wenn Reiserückkehrer*innen aus Österreich, Italien usw. 14 Tage zu Hause bleiben sollen?

Nein, auch wenn z. B. seitens der Grenzbeamt*innen empfohlen wurde, Sozialkontakte zu meiden und zu Hause zu bleiben, handelt es sich hierbei nicht um die Anordnung einer Quarantäne nach dem IfSG. Sofern Arbeitnehmer*innen nicht arbeitsunfähig sind, sind sie zur Erbringung der Arbeitsleistung verpflichtet.

Ja, wenn nach der Rückkehr aus einem Risikogebiet eine Quarantäne in Deutschland von der zuständigen Behörde angeordnet worden ist.

Besteht ein Anspruch auf Verdienstausschlag bei einer freiwilligen Quarantäne (z.B. nach Rückkehr aus dem Urlaub)?

Nein, da es sich hierbei nicht um die Anordnung einer zuständigen Behörde (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) handelt.

Ich habe ein Rezept meines (Haus)-Arzt erhalten, dass ich zwei Wochen zu Hause bleiben soll. Ist dies eine Quarantäne?

Nein, eine Quarantäne muss als freiheitsbeschränkende Maßnahme behördlich angeordnet werden. Das Rezept eines Arztes stellt nur eine Empfehlung dar und hat keine behördliche Wirkung.

Wichtig: „Rückwirkende“ Allgemeinverfügungen für Reiserückkehrer gelten frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung. Vorherige Quarantänezeiträume sind nicht durch Allgemeinverfügungen abgegolten und müssen ggf. individuell beim Gesundheitsamt angefordert werden.

Kann ich eine Entschädigung beanspruchen, wenn ich in einem anderen Land unter Quarantäne gestellt wurde?

Nein, die Entschädigungsregelung des § 56 Infektionsschutzgesetz kann nicht für Anordnungen in Deutschland durch eine zuständige deutsche Behörde.

Haben Eltern einen Anspruch auf Leistungen nach dem IfSG, wenn ihr minderjähriges Kind unter Quarantäne steht?

Nein. Es besteht wegen der notwendigen Betreuung des Kindes kein Anspruch auf Entschädigung nach dem IfSG. Eventuell können Leistungen wegen notwendiger Kinderbetreuung gem. § 56 Abs. 1a IfSG gezahlt werden.

Besteht ein Anspruch nach dem IfSG, wenn Eltern(-teile) selbst von einer Quarantäne betroffen sind?

Ja, wenn Eltern(-teile) selbst von einer Quarantäne betroffen sind, besteht ein Anspruch nach dem IfSG. Die Quarantäne muss durch die zuständigen Gesundheitsämter angeordnet worden sein. Kein Anspruch besteht bei Arbeitsunfähigkeit, Urlaub und vorübergehender Verhinderung nach § 616 BGB.

Was ist ein Tätigkeitsverbot i. S. des § 31 IfSG?

Die Entschädigung des Verdienstausfalls wird auch bei einem sogenannten Tätigkeitsverbot gewährt. Wegen COVID-19 wurden bisher keine Tätigkeitsverbote ausgesprochen, da die Betroffenen unter Quarantäne stehen.

Bei einem Tätigkeitsverbot i.S.d. IfSG wird einzelnen Personen durch behördliche Anordnung untersagt, eine bestimmte Tätigkeit für einen vorübergehenden Zeitraum auszuüben.

Dies kann bei Personen der Fall sein, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder die in Küchen von Gaststätten und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung tätig sind, wenn sie an bestimmten Infektionskrankheiten, infizierten Wunden o.Ä. leiden oder Ausscheider sind.

Der typische Fall ist ein*e Mitarbeiter*in eines Nahrungsmittelbetriebs, der/ die eine Salmonelleninfektion hatte. Auch wenn der/die Betroffene keine Symptome mehr hat, darf er/sie nicht in Bereichen arbeiten, in denen er/sie mit Lebensmitteln in Kontakt kommt. Andere Tätigkeiten (z.B. im Büro) dürfen aber ausgeübt werden.

Außerdem können Personen betroffen sein, die in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche beschäftigt sind, soweit sie an bestimmten Infektionskrankheiten leiden oder Ausscheider sind.

Die Gesundheitsämter sind berechtigt, Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern bestimmte berufliche Tätigkeiten zu untersagen, um die Ausbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern. Die Gesundheitsämter können die oben genannten Personen in einem Krankenhaus oder an einem anderen Ort abzusondern (z.B. in häuslicher Quarantäne).

Fallen die Erlasse der Landesregierung zur Schließung von Schulen, Kitas, Betrieben u.a. unter die Erstattungsregelungen?

Nein, die angeordneten Schließungen von Geschäften, Betrieben, Veranstaltungen aller Art stellen kein Tätigkeitsverbot im Sinne des Gesetzes dar!

Deshalb wird wegen Betriebsschließungen oder Einnahmeausfällen infolge der Schließungen und Veranstaltungsabsagen keine Entschädigung des Verdienstausfalls gewährt.

Über wirtschaftliche Hilfsangebote im Zusammenhang mit der informiert die Thüringer Aufbaubank auf ihrer Internetseite (www.aufbaubank.de).

Wer muss den Antrag nach dem IfSG stellen?

Der Antrag muss vom Arbeitgeber gestellt werden. Dieser muss den Lohn für längstens 6 Wochen - soweit tarifvertraglich nichts anders bestimmt ist - an betroffene Arbeitnehmer*innen fortzahlen und in Vorleistung gehen. Auf Antrag erhält der Arbeitgeber dann die ausgezahlten Beträge vom Thüringer Landesverwaltungsamt erstattet.

Können auch Selbstständige die Leistungen nach dem IfSG beanspruchen?

Ja, auch Selbstständige haben einen Anspruch auf Entschädigung, sofern sie durch eine behördliche Anordnung (Gesundheitsamt oder Ordnungsamt) unter Quarantäne gestellt wurden oder gegenüber denen ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde. Der Antrag ist direkt an das Landesverwaltungsamt Thüringen zu stellen.

Habe ich einen Anspruch als „Minijobber“ (450 €-Job)?

Ja, denn Sie beziehen ein Arbeitsentgelt im Sinne des Gesetzes.

Ich bin in Quarantäne und mein Arbeitgeber hat Kurzarbeitergeld beantragt. Was passiert mit meinem Anspruch auf Entschädigung?

Fällt der Anspruch auf Entschädigung mit der Zahlung von KuG zusammen, reduziert sich der Entschädigungsanspruch in Höhe des gezahlten KuG, da insoweit kein Verdienstaufschlag eintritt. Der Anspruch auf Entschädigung geht insoweit, als dem Entschädigungsberechtigten KuG für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf die Bundesagentur für Arbeit über, § 56 Abs. 9 IfSG.

Wie muss man den Antrag auf Entschädigungsleistung stellen?

Arbeitgeber und Selbstständige reichen ihre Anträge beim Thüringer Landesverwaltungsamt mit dem auf der Homepage hierfür bereitgestellten Formular ein.

Wer ist zuständig, wenn ich in Thüringen wohne, mein Arbeitgeber seinen Sitz jedoch in einem anderen Bundesland hat?

Es ist immer das Land zuständig, in dem die Maßnahme (Quarantäne, Tätigkeitsverbot) erlassen wurde.

Der Sitz des Unternehmens ist dabei unerheblich. Alle Anordnungen der Thüringer Gesundheitsämter begründen demnach eine Entschädigungspflicht des Landes Thüringen. Wohnt jemand in Thüringen, arbeitet aber in einem benachbarten Bundesland, ist der Antrag in Thüringen zu stellen, wenn eine zuständige Thüringer Behörde/ Kommune die ursächliche Maßnahme getroffen hat. Umgekehrt ist bei Beschäftigten mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland und dem Arbeitsort in Thüringen das andere Bundesland zuständig.

Besteht ein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 IfSG, wenn das Unternehmen in Thüringen liegt und Mitarbeiter/ Selbständige nur mit einem Nebenwohnsitz in Thüringen gemeldet sind?

Ja, verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung nach § 56 ist das Land, in dem das Verbot erlassen wurde (§ 66 Abs. 1 IfSG). Auf den Wohnsitz kommt es im Rahmen der Entschädigungsleistung nicht an, entscheidend ist der Verdienstaussfall infolge der Anordnung einer Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots.

Was passiert, wenn ich während der Quarantäne krank werde? Erlischt dann der Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG?

Nein, wird der Entschädigungsberechtigte arbeitsunfähig, so bleibt der Entschädigungsanspruch in Höhe des Betrages, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an den Berechtigten auszuzahlen war, bestehen (§ 56 Abs. 7 Satz 1 IfSG).

Allerdings gehen die Ansprüche, die den Entschädigungsberechtigten aus einer Quarantäne wegen des durch die Arbeitsunfähigkeit bedingten Verdienstaussfalls auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften oder eines privaten Versicherungsverhältnisses zustehen, auf das entschädigungspflichtige Land über.

Vor diesem Hintergrund wird die Entschädigung in Höhe bereits an den Entschädigungsberechtigten gezahlter Beträge aus dem Umlagesystem U1 der Krankenkassen (bei Arbeitnehmern) bzw. Krankengeld (bei Selbständigen) mit dem Entschädigungsbetrag verrechnet. Sofern im Antrag nicht angegeben, wird die Entschädigungsbehörde die Angaben hierzu nachträglich abfordern.

Welche Frist ist für die Anträge auf Entschädigung einzuhalten?

Die Anträge sind sowohl für Arbeitgeber als auch für Selbständige innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der Quarantäne bzw. Anordnung der Maßnahme zu stellen.

In welcher Höhe wird eine Entschädigung gezahlt?

In den ersten sechs Wochen wird eine Entschädigung in Höhe des Verdienstaussfalls erstattet. Ab der siebten Woche erfolgt die Entschädigung in Höhe des Krankengeldes der gesetzlichen Krankenkasse.

Der Verdienstaussfall ist das Netto-Regelentgelt, welches anhand der letzten drei Gehaltsbescheinigung ermittelt wird.

Die Beiträge zur Sozialversicherung werden in Höhe des „Arbeitgeber-Bruttos“ entschädigt. Die Aufwendungen zur sozialen Sicherung von Personen, die nicht gesetzlich sozialversichert sind, werden in angemessenem Umfang erstattet.

Erfolgt die Erstattung des Verdienstaussfalles brutto oder netto?

Im Falle einer Quarantäne zahlt der Arbeitgeber die Gehälter weiter. Die Entschädigung des Verdienstaussfalls erfolgt in Höhe des Nettoarbeitsentgelt zzgl. der Sozialversicherungsbeiträge.

Muss die Erstattung des Verdienstaufalles versteuert werden?

Bei Arbeitnehmern ist der Verdienstaufall steuerfrei und muss entsprechend bei der Lohnsteuermeldung berücksichtigt werden. Bei der Erstattung gegenüber Selbständigen ist die Erstattung entsprechend einer Betriebseinnahme zu versteuern.

Wie hoch ist die Erstattung des Verdienstaufalles bei Selbständigen?

Für Selbständige besteht ebenfalls ein Anspruch entsprechend dem Arbeits-einkommen, wobei Kosten der sozialen Sicherung angemessen berücksichtigt werden.

Welche Betriebsausgaben werden Selbständigen nach § 56 Abs. 4 erstattet?

Der zuständigen Behörde wird im Rahmen der Berücksichtigung ein weiteres Ermessen eingeräumt ("in angemessenen Umfang"). Mit Blick auf die Funktion der Entschädigung als sog. Billigkeitsleistung werden davon daher nur Kosten erfasst, die nicht (sofort) abgestellt werden können und nur in der zur Unternehmensfortführung nach Quarantäne/ Tätigkeitsverbot unbedingt erforderlichen Höhe. Die Personalkosten gehören in der Regel nicht dazu, da diese im Rahmen des Kurzarbeitergeldes variabel gestaltet werden können.

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug-corona-virus-infos-fuer-unternehmen_ba146368.pdf]

Wann wird keine Entschädigung gezahlt?

Wenn dem Grunde nach ein Anspruch besteht (Quarantäne, Tätigkeitsverbot i.S.d. Gesetzes), kann es dennoch nicht zur Entschädigung kommen, weil kein Verdienstaufall vorliegt.

Die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56) ist nachrangig:

Personen, die zeitgleich arbeitsunfähig erkrankt sind, erhalten keine Entschädigung nach dem IfSG.

Sie haben stattdessen den üblichen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bzw. auf das Krankengeld ihrer Krankenkasse.

Darüber hinaus nicht für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen (gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b BBiG).

Können Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler*innen bei Umsatzeinbußen eine Entschädigung erhalten?

Entschädigungen werden nur wegen eines Verdienstaufalles geleistet, wenn dieser Folge einer im Einzelfall angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbotes ist.

Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstausschließzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden.

Die von Bund, Land, Kommunen oder freiwillig beschlossenen Betriebsschließungen und Veranstaltungsabsagen sind keine Quarantänen oder Tätigkeitsverbote i.S.d. Infektionsschutzgesetzes.

Das Landesverwaltungsamt kann in diesen Fällen keine Entschädigung vornehmen. Über wirtschaftliche Hilfsangebote informiert die Thüringer Aufbaubank auf ihrer Internetseite www.aufbaubank.de

Was gilt für Arbeitnehmer*innen, die arbeitsfähig und nicht unter Quarantäne stehen, aber von Kurzarbeit betroffen sind?

Wenn Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses die Arbeitszeit vorübergehend verringern und Kurzarbeit anzeigen, zahlt die Agentur für Arbeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld. Das Thüringer Landesverwaltungsamt kann in diesen Fällen eine Entschädigung erst vornehmen, wenn die konkrete KUG Zahlung durch die Bundesagentur beschieden wurde. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Wie läuft die Auszahlung der Entschädigung ab?

Die Auszahlung wird durch das Landesverwaltungsamt angewiesen und erfolgt dann direkt auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

Wie lange wird die Bearbeitung meines Antrages dauern?

Neben einer Vielzahl von mündlichen und schriftlichen Anfragen geht täglich eine erhebliche Anzahl von Anträgen ein. Die Mitarbeiter*innen des Landesverwaltungsamtes bemühen sich um eine rasche Bearbeitung und haben Schritte zu einer verstärkten Abarbeitung aller Anträge unternommen. Bei Fortgang der aktuellen Entwicklung der Antragszahlen kann es trotzdem zu Verzögerungen kommen.

Wir bitten hierfür an dieser Stelle um Ihr Verständnis. Derzeit kann noch keine durchschnittliche Bearbeitungsdauer benannt werden.

Fragekatalog zu § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz (Stand: 10. August 2020)

Entschädigung bei Verdienstausschlag wegen notwendiger Kinderbetreuung

Wer hat einen Anspruch auf Entschädigung bei notwendiger Kinderbetreuung?

Der Anspruch steht grundsätzlich Arbeitnehmer*innen zu, die wegen der Schul- oder Kitaschließung im Zuge der Corona-Krise und der dadurch notwendig gewordenen Kinderbetreuung nicht arbeiten können. Die Arbeitgeber stellen für die Arbeitnehmer*innen in der Regel den Antrag, da sie in Vorleistung gehen.

Auch Selbstständige haben einen Anspruch und sind dementsprechend antragsberechtigt.

Wann besteht kein Anspruch auf Entschädigung bei notwendiger Kinderbetreuung?

Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmer*innen, die

- Kurzarbeitergeld erhalten **oder**
- vollständig im Home Office arbeiten **oder**
- andere Möglichkeiten haben, ihrer Arbeit „vorübergehend bezahlt fernzubleiben“.

Dies ist zum Beispiel gegeben durch

- den Abbau von Zeitguthaben **oder**
- bezahlte Freistellung **oder**
- wenn der/die Arbeitnehmer*in aus anderen Gründen bezahlt freigestellt wird (d.h., wenn der/die Arbeitnehmer*in bereits nach anderen gesetzlichen, tariflichen, betrieblichen oder individualrechtlichen Grundlagen unter Fortzahlung des Entgelts oder einer der Höhe nach dem Entgelt entsprechenden Geldleistung der Arbeit fernbleiben kann).

Kein Anspruch besteht für Beamte*innen.

Besteht die Möglichkeit stunden- oder tageweise Entschädigung zu erhalten?

(weiteres auch unter dem Punkt „Wie lange wird die Entschädigung gewährt?“)

Eine Beantragung für die tageweise Betreuung innerhalb der 6-Wochenfrist ab Betreuungsbeginn ist unproblematisch möglich.

Hier wird je 1/30 des Verdienstausschlages in Höhe von 67% entschädigt.

Auch eine stundenweise Betreuung lässt das Gesetz zu. Ein Tag mit stundenweiser Inanspruchnahme gilt als vollständiger Tag für die Berechnung der 6-Wochenfrist.

Unternehmen können entsprechende Vereinbarungen und Regelungen zur Abrechnung der Zeiträume während der notwendigen Kinderbetreuung treffen.

Eine aussagefähige Übersicht über Tage/ Stunden der notwendig gewordenen Kinderbetreuung als Anlage zum Antrag erleichtert den Bearbeitern die Berechnung.

Kann die Entschädigungsleistung nach § 56 IfSG durch den Arbeitgeber aufgestockt werden?

Eine Aufstockung ist grundsätzlich möglich, da auf die Entschädigung nur Zuschüsse des Arbeitgebers angerechnet werden, soweit sie zusammen mit der Entschädigung den tatsächlichen Verdienstausfall übersteigen (§ 56 Abs. 8 IfSG).

Besteht der Anspruch auch bei stufenweiser Öffnung der Einrichtungen im Regelbetrieb?

Der Anspruch ergibt sich aus dem Wortlaut des § 56 Abs. 1a IfSG, da den Kindern das Betreten der Einrichtung insoweit untersagt wird, wie es der entsprechenden Gruppe/ Klasse nicht ausdrücklich erlaubt ist, anwesend zu sein.

Besteht ein Anspruch auf Entschädigung während einer Betriebsschließung von Einzelhandel, Gastronomie, o.ä. ?

Während einer Betriebsschließung, entsteht in der Regel kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG, da die Arbeitnehmer keinen Verdienstausfall dadurch erleiden, dass sie der Arbeit zur Betreuung der Kinder fernbleiben müssen.

Wer kann einen Antrag stellen?

Der Antrag muss vom Arbeitgeber gestellt werden. Dieser muss den Lohn für längstens 6 Wochen - soweit tarifvertraglich nichts anders bestimmt ist - an betroffene Arbeitnehmer*innen fortzahlen und in Vorleistung gehen. Auf Antrag erhält der Arbeitgeber dann die ausgezahlten Beträge vom Thüringer Landesverwaltungsamt erstattet. Ansprechpartner für die Arbeitnehmer*innen sind dementsprechend in erster Linie ihre Arbeitgeber.

Selbständige können für sich und ihre Beschäftigten für ihren Verdienstausfall einen Antrag stellen.

Wann liegt eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit vor?

Eine zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist beispielsweise gegeben, wenn ein Anspruch auf eine sogenannte Notbetreuung in der Kita oder der Schule besteht, auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder andere Familienmitglieder

oder Verwandte die Betreuung wahrnehmen können, sofern diese in Bezug auf Infektionen keiner Risikogruppe angehören.

Besteht ein Anspruch auf Entschädigung während der Schulferien?

Nein, es besteht in der Regel kein Anspruch, soweit die Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde (z. B. angekündigte Schließzeiten von Kindergärten)

Besteht ein Anspruch, wenn ein schulpflichtiges Kind in den Ferien und ein Kindergartenkind (keine Schließung während der Schulferien) gleichzeitig betreut werden müssen?

Der Anspruch ergibt sich für das zu betreuende Kindergartenkind. Weitere Kinder sind dabei nicht zwangsläufig zu berücksichtigen.

Besteht ein Anspruch, wenn die Einrichtung stufenweise öffnet und das Kind nur an bestimmten Tagen/ Wochen betreut werden kann?

Entscheidend ist die Formulierung der zugrunde gelegten Schließungs-/ Öffnungsverfügung. Die Öffnungsverfügung der Stadt ist eine neue Verfügung, die den Schulen einen Gestaltungsspielraum im Rahmen eines für den Einzelfall (also je nach örtlicher Besonderheit) zu erstellenden Hygienekonzepts einräumt. Je nach Ausgestaltung der Einrichtung wird somit für einen Teil der Kinder die Einrichtung geöffnet, für einen anderen Teil der Kinder ein Betretungsverbot erteilt.

Besteht ein Anspruch für nichtsorgeberechtigte Elternteile?

Die Sorgeberechtigung ist mit der Novelle des Gesetzes weggefallen. Es kommt nunmehr darauf an, dass die Eltern das Kind bei sich betreuen.

Muss der Jahresurlaub vollständig aufgebraucht werden?

Die Entschädigung nach § 56 IfSG ist eine Billigkeitsleistung des Staates zur Verhinderung von Notlagen. Sie ist hinsichtlich anderer Möglichkeiten und Leistungen nachrangig (subsidiär). Vor diesem Hintergrund sind Anspruchsberechtigte grundsätzlich verpflichtet, zunächst alle alternativen Möglichkeiten für die Betreuung zu nutzen.

Inwieweit hierbei Überstunden und Urlaub einzusetzen ist, richtet sich sowohl nach geltendem Arbeitsrecht als auch der Zumutbarkeit für den Arbeitnehmer.

Dazu gehört insbesondere der Abbau von eventuell vorhandenen Zeitguthaben oder Überstunden im Arbeitszeitkonto. Je nach arbeitsvertraglicher Regelung dürfte es auch in der Regel zumutbar sein, den Urlaub aus dem Vorjahr zur Sicherstellung der Kinderbetreuung während der Kita- oder Schulschließung einzusetzen.

Arbeitnehmer können dagegen nach § 56 IfSG durch den Arbeitgeber oder die Behörde nicht verpflichtet werden, ihren gesamten Jahresurlaub für das laufende Kalenderjahr in Anspruch zu nehmen, bevor sie den Entschädigungsanspruch geltend machen können. Entsprechendes gilt auch für den Aufbau von Minusstunden.

Gibt es einen Anspruch bei Aufnahme eines Pflegekindes?

Ja, wenn das Kind in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern ist, bezieht sich die Entschädigung auf die Pflegeeltern.

Ab welchem Zeitpunkt besteht ein Anspruch?

Der Anspruch kann **ab dem 30. März 2020**, mit Inkrafttreten der Regelung geltend gemacht werden. Die 10-Wochenfrist beginnt jedoch erst mit der ersten Inanspruchnahme (Betreuung) durch die Sorgeberechtigten.

In welcher Höhe wird die Entschädigung gezahlt?

Gezahlt werden 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro für einen vollen Monat) und 80 Prozent der Sozialabgaben des/der betreffenden Arbeitnehmer*in oder des/der selbstständig Tätigen.

Bei Selbständigen wird als Verdienstausschlag ein Zwölftel des letzten jährlichen Arbeitseinkommens zugrunde gelegt. Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung in angemessenem Umfang geltend gemacht werden.

Die Berechnungsgrundlage ist der in den letzten 3 Monaten erzielte durchschnittliche Bruttomonatslohn einschließlich Zulagen und Zuschlägen.

Wie lange wird die Entschädigung gewährt?

Die Entschädigung wird für den Zeitraum des Verdienstausschlags, längstens für zehn Wochen gewährt.

Die 10-Wochenfrist beginnt mit dem ersten notwendigen Betreuungstag auf der Grundlage der Schließungsverfügung für die Betreuungseinrichtung, frühestens mit Inkrafttreten der gesetzlichen Entschädigungsgrundlage (30.03.2020) und endet nach Ablauf der 10 Wochen bzw. nach Beendigung der Schließung bzw. des Betretungsverbots der Betreuungseinrichtung.

Zur Berechnung der 10-Wochenfrist werden ab der ersten Inanspruchnahme des Anspruchs alle Tage, an denen infolge der notwendigen Kinderbetreuung ein Verdienstausschlag entsteht, bis zu maximal 10 Wochen (= 50 Arbeitstage) aufaddiert. Der Anspruch wird demnach für alle Tage, an denen kein Verdienstausschlag entsteht und die Betreuung anderweitig gesichert ist (anderweitige zumutbare Betreuung,

Homeoffice, Ferien, u.a.) unterbrochen.

Eine stundenweise Inanspruchnahme je Tag ist möglich, jedoch für den Lauf der Anspruchsdauer unerheblich, da diese nach Tagen berechnet wird.

Der Arbeitgeber ist nach § 56 Abs. 5 IfSG für jeden Betreuungsfall für 6 Wochen zur Vorleistung verpflichtet und kann den Entschädigungsanspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt beantragen.

Was passiert ab der 7. Woche?

Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausfalles aufgrund notwendiger

Kinderbetreuung ist ausdrücklich im § 56 Abs. 1a IfSG auf 6 Wochen begrenzt.

Für Betreuungszeiten ab der 7. Woche kann der Arbeitnehmer selbst einen Antrag beim Thüringer Landesverwaltungsamt stellen.

Wie muss man den Antrag auf Entschädigungsleistung stellen?

Arbeitgeber und Selbständige reichen ihre Anträge beim Thüringer

Landesverwaltungsamt mit dem auf der Homepage hierfür bereitgestelltem Formular ein.

Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes streben wir an, den

Entschädigungsanspruch erst nach Ablauf der Betreuungszeit zu bescheiden. Daher sollten die Anträge - wenn möglich- erst nach Ablauf der Schließungszeiten bzw. nach Ablauf der 6 Wochenfrist erfolgen.

Wer ist zuständig, wenn ich in Thüringen wohne, mein Arbeitgeber jedoch in einem anderen Bundesland liegt?

Es ist immer das Land zuständig, in dem die Schließungsverfügung erlassen wurde.

Der Sitz des Unternehmens ist dabei unerheblich. Alle Anordnungen der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen und der Landesregierung begründen demnach

eine Entschädigungspflicht des Landes Thüringen. Wohnt jemand in Thüringen, arbeitet aber in einem benachbarten Bundesland, ist der Antrag in Thüringen zu stellen, wenn eine zuständige Thüringer Behörde/ Kommune die ursächliche Verfügung getroffen hat. Umgekehrt ist bei Beschäftigten mit Wohnsitz in einem anderen Bundesland und dem Arbeitsort in Thüringen das andere Bundesland zuständig.

Ist eine Frist einzuhalten?

Das Infektionsschutzgesetz sieht eine Frist von 12 Monaten vor.

Muss die Erstattung des Verdienstausfalles versteuert werden?

Nein, der Verdienstausfall ist steuerfrei und muss entsprechend bei der Lohnsteuermeldung berücksichtigt werden. Bei Selbständigen ist die Erstattung entsprechend einer Betriebseinnahme zu versteuern.

Habe ich einen Anspruch als „Minijobber“ (450 €-Job)?

Ja, denn Sie beziehen ein Arbeitsentgelt im Sinne des Gesetzes.

Welche Unterlagen und Nachweise sind zusätzlich einzureichen?

Zusätzlich zum ausgefüllten Antragsformular sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Etwaige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Nachweis über die Zahlung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (z.B. Kontoauszüge)
- Bescheid zum Kurzarbeitergeld
- Bescheid über die Zahlung von Winterzuschuss o.ä.
- Kopie des Kinderausweises oder der Geburtsurkunde der Kinder/ des Kindes
- Ggf. Übersichten zur Darstellung von stunden- oder tageweisen Betreuungszeiten/ Arbeitszeiten
- Ggf. Nachweise zur stufenweisen Wiederherstellung des Regelbetriebes in Form von Informationsschreiben o. ä.

Wie läuft die Auszahlung der Entschädigung ab?

Die Auszahlung wird durch das Landesverwaltungsamt angewiesen und erfolgt dann direkt auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

Wie lange wird die Bearbeitung meines Antrages dauern?

Derzeit kann noch keine durchschnittliche Bearbeitungsdauer benannt werden.

Die Mitarbeiter*innen des Landesverwaltungsamtes bemühen sich um eine rasche Bearbeitung und haben Schritte zu einer verstärkten Abarbeitung aller Anträge unternommen. Bei Fortgang der aktuellen Entwicklung der Antragszahlen kann es trotzdem zu Verzögerungen kommen. Wir bitten hierfür an dieser Stelle um Ihr Verständnis.

Bitte beachten Sie: Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes streben wir an, den Entschädigungsanspruch erst nach Ablauf der Betreuungszeit zu bescheiden. Daher sollten die Anträge - wenn möglich- erst nach Ablauf der Schließungszeiten bzw. nach Ablauf der 6 Wochenfrist erfolgen.